

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1061 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung **und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)**

A. Problem

Die hohe Zahl der Eingänge und der Rückstände bei den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren zu einer unerträglich langen Verfahrensdauer geführt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof durch Vereinfachungen des Verfahrens zu entlasten. Durch die Beschleunigung des Verfahrens soll der Rechtsschutzanspruch des Steuerbürgers gestärkt werden. Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs und das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit können aufgehoben werden, weil insoweit durch das FGO-Änderungsgesetz Dauerrecht geschaffen wird. Zur Reform des Revisionsrechts im Finanzgerichtsverfahren und zur Begrenzung der Zahl der Prozeßvertreter beim Bundesfinanzhof bedarf es noch weiterer dauerhafter Regelungen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs
— Drucksache 12/1061 — mit einigen Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1061 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. April 1993 im Rahmen der Novellierung der Abgabenordnung Bestimmungen zur Reform des Revisionsrechts im Finanzgerichtsverfahren und zur Begrenzung der Zahl der ProzeÙvertreter beim Bundesfinanzhof vorzulegen.

Bonn, den 10. November 1992

Der RechtsausschuÙ

Horst Eylmann
Vorsitzender

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Hedda Meseke
Berichterstatterin

Dr. Hans de With
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung
und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)

— Drucksache 12/1061 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt *gefaßt*:

„Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 90a) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt **gefaßt**:

„(3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 90a) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.“

b) Folgender Absatz 4 wird **angefügt**:

„(4) Die Länder können durch Gesetz die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern an den Entscheidungen des Einzelrichters vorsehen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

1a. Nach § 5 wird folgender § 6 **eingefügt**:

„§ 6

(1) Der Senat kann den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und

2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor dem Senat mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf den Senat zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann die Revision nicht gestützt werden.“

- | | |
|--|----------------|
| 2. In § 35 werden der Beistrich und die Worte „soweit nicht nach § 37 der Bundesfinanzhof zuständig ist“ gestrichen. | 2. unverändert |
| 3. § 36 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters.“ | 3. unverändert |
| 4. § 37 wird gestrichen. | 4. unverändert |
| 5. § 45 wird wie folgt gefaßt: | 5. unverändert |

„§ 45

(1) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Behörde, die über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht gegenüber zustimmt. Hat von mehreren Berechtigten einer einen außergerichtlichen Rechtsbehelf eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, ist zunächst über den außergerichtlichen Rechtsbehelf zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann eine Klage, die nach Absatz 1 ohne Vorverfahren erhoben worden ist, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Akten der Behörde bei Gericht, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Klagezustellung, durch Beschluß an die zuständige Behörde zur Durchführung des Vorverfahrens abgeben, wenn eine weitere Sachaufklärung notwendig ist, die nach Art oder Umfang erhebliche Ermittlungen erfordert, und die Abgabe auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Stimmt die Behörde im Falle des Absatzes 1 nicht zu oder gibt das Gericht die Klage nach Absatz 2 ab, ist die Klage als außergerichtlicher Rechtsbehelf zu behandeln.

(4) Die Klage ist außerdem ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Anordnung eines dinglichen Arrests geltend gemacht wird.“

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 6. § 47 Abs. 4 wird gestrichen. | 6. unverändert |
|---------------------------------|----------------|

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

7. unverändert

„§ 60a

Kommt nach § 60 Abs. 3 die Beiladung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluß anordnen, daß nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Er muß außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“

8. § 62 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

8. unverändert

„(3) Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Vollmacht kann nachgereicht werden; hierfür kann der Vorsitzende oder der Berichterstatter eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.“

9. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

9. entfällt

„§ 62a

Vor dem Bundesfinanzhof muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision und der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.“

10. § 64 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

10. unverändert

„(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.“

11. § 65 wird wie folgt gefaßt:

11. unverändert

„§ 65

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, bei Anfechtungsklagen auch den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht, hat der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter (Berichterstatler) den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Er kann dem Kläger für die Ergänzung eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen, wenn es an einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erfordernisse fehlt. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 56 entsprechend."

12. In § 68 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: 12. unverändert

"Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Verwaltungsakts zu stellen. Hierauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen."

13. § 69 wird wie folgt gefaßt: 13. unverändert

„§ 69

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorbehaltlich des Absatzes 5 nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Abgabe nicht aufgehalten. Entsprechendes gilt bei Anfechtung von Grundlagenbescheiden für die darauf beruhenden Folgebescheide.

(2) Die zuständige Finanzbehörde kann die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit die Vollziehung eines Grundlagenbescheides ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung eines Folgebescheides auszusetzen. Der Erlaß eines Folgebescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung eines Folgebescheides zu entscheiden, es sei denn, daß bei der Aussetzung der Vollziehung des Grundlagenbescheides die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen; Absatz 2 Satz 2 bis 6 und § 100 Abs. 2 Satz 2 gelten sinngemäß. Der Antrag kann schon vor Erhebung der Klage gestellt werden. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht ganz oder teilweise die Aufhebung der Vollziehung, auch gegen Sicherheit, anordnen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. die Finanzbehörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

(5) Durch Erhebung der Klage gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes oder der Berufsausübung wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes gehemmt. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält; sie hat das öffentliche Interesse schriftlich zu begründen. Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die hemmende Wirkung wiederherstellen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.

(6) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 und 5 Satz 3 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(7) Lehnt die Behörde die Aussetzung der Vollziehung ab, kann das Gericht nur nach Absatz 3 und 5 Satz 3 angerufen werden."

14. In § 72 Abs. 1 wird das Wort „Vorbescheid“ durch das Wort „Gerichtsbescheid“ ersetzt.

14. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vorbescheides“ durch das Wort „Gerichtsbescheides“ ersetzt.

- 14a. § 77 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.“

15. § 79 wird wie folgt gefaßt:

15. unverändert

„§ 79

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er kann insbesondere

1. die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Streitstandes und zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits laden;
2. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
3. Auskünfte einholen;
4. die Vorlage von Urkunden anordnen;

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; § 80 gilt entsprechend;

6. Zeugen und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden.

(2) Die Beteiligten sind von jeder Anordnung zu benachrichtigen.

(3) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einzelne Beweise erheben. Dies darf nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Gericht sachdienlich und von vornherein anzunehmen ist, daß das Gericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag."

16. Nach § 79 werden folgende §§ 79a und 79b 16. unverändert eingefügt:

„§ 79a

(1) Der Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;

2. bei Zurücknahme der Klage;

3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache;

4. über den Streitwert;

5. über Kosten.

(2) Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 90a) entscheiden. Dagegen ist nur der Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides gegeben.

(3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle des Senats entscheiden.

(4) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser anstelle des Vorsitzenden.

§ 79b

(1) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann dem Kläger eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt. Die Fristsetzung nach Satz 1 kann mit der Fristsetzung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 verbunden werden.

(2) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,

2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der Beteiligte dazu verpflichtet ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln."

17. § 90 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

18. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

18. unverändert

„§ 90a

(1) Das Gericht kann in geeigneten Fällen ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides

1. Revision einlegen, wenn sie zugelassen worden ist,
2. Nichtzulassungsbeschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen, wenn die Revision nicht zugelassen worden ist; wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt,
3. mündliche Verhandlung beantragen, wenn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt."

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

18a. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:

„§ 94 a

Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, tausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag eines Beteiligten muß mündlich verhandelt werden. Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil; § 76 über den Untersuchungsgrundsatz und § 79 a Abs. 2, § 90 a über den Gerichtsbescheid bleiben unberührt.“

19. In § 99 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist und nicht der Kläger oder der Beklagte widerspricht.“

19. unverändert

20. § 100 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Begehrt der Kläger die Änderung eines Verwaltungsaktes, der einen Geldbetrag festsetzt oder eine darauf bezogene Feststellung trifft, kann das Gericht den Betrag in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen. Erfordert die Ermittlung des festzusetzenden oder festzustellenden Betrags einen nicht unerheblichen Aufwand, kann das Gericht die Änderung des Verwaltungsaktes durch Angabe der zu Unrecht berücksichtigten oder nicht berücksichtigten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse so bestimmen, daß die Behörde den Betrag auf Grund der Entscheidung errechnen kann. Die Behörde teilt den Beteiligten das Ergebnis der Neuberechnung unverzüglich formlos mit; nach Rechtskraft der Entscheidung ist der Verwaltungsakt mit dem geänderten Inhalt neu bekanntzugeben.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Satz 1 gilt nicht, soweit der Steuerpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nachgekommen ist und deshalb die Besteuerungsgrundlagen geschätzt worden sind. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlaß des neuen Verwaltungsaktes eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, daß Sicherheiten gelei-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

stet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt werden müssen. Der Beschluß kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 105 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt: 21. unverändert

„(5) Das Gericht kann von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

22. In § 106 wird das Wort „Vorbescheide“ durch das Wort „Gerichtsbescheide“ ersetzt. 22. unverändert

23. § 110 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: 23. unverändert

„Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger,

2. in den Fällen des § 48 Abs. 1 Nr. 3 die nicht klageberechtigten Gesellschafter oder Gemeinschaftler und

3. im Falle des § 60a die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“

24. § 113 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: 24. unverändert

„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5) und über einstweilige Anordnungen (§ 114 Abs. 1) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138) sind stets zu begründen. Beschlüsse, die über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

25. § 114 wird wie folgt geändert: 25. unverändert

a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß.“

c) In Absatz 5 wird die Verweisung auf die Absätze 1 bis 4 durch die Verweisung auf die Absätze 1 bis 3 ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

26. §§ 115 und 116 werden wie folgt gefaßt:

26. entfällt

„§ 115

(1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Bundesfinanzhof ist an die Zulassung gebunden.

§ 116

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Finanzgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Sie muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Finanzgericht einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann der Bundesfinanzhof in dem Beschluß das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“

27. § 117 wird gestrichen.

27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

28. § 120 wird wie folgt gefaßt:

„§ 120

(1) Die Revision ist bei dem Finanzgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesfinanzhof eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen oder läßt der Bundesfinanzhof die Revision zu, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht der Bundesfinanzhof das angefochtene Urteil nach § 116 Abs. 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Darauf ist in dem Beschluß hinzuweisen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des Absatzes 2 beträgt die Begründungsfrist einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.“

29. § 121 wird wie folgt gefaßt:

„§ 121

Für das Revisionsverfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug und die Vorschriften über Urteile und andere Entscheidungen entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften über die Revision nichts anderes ergibt. § 79a über die Entscheidung durch den vorbereitenden Richter ist nicht anzuwenden. Erklärungen und Beweismittel, die das Finanzgericht nach § 79b zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen.“

28. entfällt

29. § 121 wird wie folgt gefaßt:

„§ 121

Für das Revisionsverfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug und die Vorschriften über Urteile und andere Entscheidungen entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften über die Revision nichts anderes ergibt. § 79a über die Entscheidung durch den vorbereitenden Richter und § 94a über das Verfahren nach billigem Ermessen sind nicht anzuwenden. Erklärungen und Beweismittel, die das Finanzgericht nach § 79b zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Revisionsverfahren ausgeschlossen.“

29a. Der bisherige Text des § 124 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Beurteilung der Revision unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.“

29b. In § 125 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Vorbescheides“ durch das Wort „Gerichtsbescheides“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

30. In § 126 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend hält. Das gilt nicht für Rügen nach § 119 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.“*
30. entfällt
31. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:
- „§ 126a*
- Der Bundesfinanzhof kann, außer in den Fällen des § 90a Abs. 2 Nr. 1, über die Revision in der Besetzung von fünf Richtern durch Beschluß entscheiden, wenn er einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind in dem Beschluß festzustellen; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.“*
31. entfällt
32. § 128 wird wie folgt geändert:
32. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“*
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Gegen die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 und 5 und über einstweilige Anordnungen nach § 114 Abs. 1 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie in der Entscheidung zugelassen worden ist. Für die Zulassung gilt § 115 Abs. 2 entsprechend.“*
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) In Streitigkeiten über Kosten ist die Beschwerde nicht gegeben. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.“*
33. § 130 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
33. unverändert
- „(1) Hält das Finanzgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelpen; sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.“*
34. § 131 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
34. unverändert
- „Das Finanzgericht, der Vorsitzende oder der Berichterstatter, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.“*
35. § 138 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
35. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

36. § 145 wird wie folgt gefaßt:

„§ 145

Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.“

36. unverändert

37. § 149 Abs. 4 Satz 2, §§ 156, 160 Abs. 2 und § 182 werden gestrichen.

37. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

3. In § 20 Abs. 3 tritt an die Stelle der Verweisung „§ 69 Abs. 3, 4 der Finanzgerichtsordnung“ die Verweisung „§ 69 Abs. 3, 5 der Finanzgerichtsordnung“.

4. § 25 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 2 Satz 2, 4 bis 6 und Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.“

5. § 34 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

6. Das Kostenverzeichnis zu § 11 Abs. 1 (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1300 erhält folgende Fassung:

„1300 Verfahren im allgemeinen, soweit es sich nicht nach § 45 Abs. 3 FGO erledigt 1“.

b) In Nummer 1301 wird das Wort „Vorbescheides“ durch das Wort „Gerichtsbescheides“ und in Nummern 1304, 1305, 1314 und 1315 jeweils das Wort „Vorbescheid“ durch das Wort „Gerichtsbescheid“ ersetzt.

c) Nummer 1303 erhält folgende Fassung:

„1303 Gerichtsbescheid (§ 90 a FGO) außer Zwischengerichtsbescheid, Grundurteil (§ 99 Abs. 1 FGO), Vorbehaltsurteil (§ 155 FGO i. V. m. § 302 ZPO) . 1“.

d) Nummer 1313 erhält folgende Fassung:

„1313 Gerichtsbescheid (§ 90 a FGO) außer Zwischengerichtsbescheid 1“.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- e) In der Überschrift zum Abschnitt C II. und in Nummer 1332 werden die Worte „§ 69 Abs. 3, 4 FGO“ durch die Worte „§ 69 Abs. 3, 5 FGO“ ersetzt.
- f) Der Hinweis vor Nummer 1330 „Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gelten als ein Verfahren“ wird gestrichen.
- g) Die Nummern 1334 und 1335 werden gestrichen.
- h) Nummer 1370 erhält folgende Fassung:
 „1370 Verfahren über die Beschwerde nach
 § 114 FGO 1“.

Artikel 3**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesverwaltungsgericht“ der Beistrich und die Worte „dem Bundesfinanzhof“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Ist die Klage nach § 45 der Finanzgerichtsordnung als außergerichtlicher Rechtsbehelf zu behandeln, wird auf die Prozeßgebühr die neu entstehende oder eine in demselben Verwaltungsverfahren bereits entstandene Geschäftsgebühr angerechnet.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2. § 117 wird wie folgt gefaßt:

„§ 117

Wird durch Urteil ohne mündliche Verhandlung oder als Urteil wirkenden Gerichtsbescheid entschieden, erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie in einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung.“

Artikel 4**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 IS. 269), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

- 1. In § 171 Abs. 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 101“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

unverändert

Artikel 4**Änderung der Abgabenordnung**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 361 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung kann das Gericht nur nach § 69 Abs. 3 und 5 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung angerufen werden.“

Artikel 5**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

In § 164 a Abs. 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch . . . , wird die Verweisung „§ 69 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 69 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung“ ersetzt.

Artikel 6**Aufhebung der für das finanzgerichtliche Verfahren geltenden Entlastungsgesetze**

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2404), sowie das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), werden aufgehoben.

Artikel 7**Überleitungsvorschrift**

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn der Verwaltungsakt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 8**Neubekanntmachung der Finanzgerichtsordnung**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Finanzgerichtsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 5**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

unverändert

Artikel 6**Aufhebung der für das finanzgerichtliche Verfahren geltenden Entlastungsgesetze**

Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2228), sowie das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), werden aufgehoben.

Artikel 7**Überleitungsvorschrift**

unverändert

Artikel 8**Neubekanntmachung der Finanzgerichtsordnung**

unverändert

Artikel 9**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Hedda Meseke und Dr. Hans de With

I. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (FGO-Änderungsgesetz) — Drucksache 12/1061 — in seiner 41. Sitzung vom 19. September 1991 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1992 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 13. November 1991, 52. Sitzung am 14. Oktober 1992 und 53. Sitzung am 29. Oktober 1992 beraten. Außerdem haben zu dem Gesetzentwurf Berichterstattergespräche stattgefunden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt nach den Beratungen unter Vorbehalt der Abgabe der Stellungnahme durch den Finanzausschuß einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1061 — in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Da zu den Bestimmungen zur Reform des Revisionsrechts im Finanzgerichtsverfahren und zur Begrenzung der Zahl der Prozeßvertreter beim Bundesfinanzhof bei den Beratungen im Rechtsausschuß noch keine abschließenden Regelungen empfohlen werden konnten, der Gesetzentwurf zu den verabschiedungsreifen Bestimmungen aber nicht weiter hinausgezögert werden sollte, hat der Rechtsausschuß die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschlie-ßung vorgeschlagen.

Auch die Bemühungen zur Verbesserung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sollten einer alsbaldigen Verabschiedung des Gesetzes nicht entgegenstehen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmten in dem Ziel überein, daß durch den Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung ein Beitrag zur Entlastung und Beschleunigung des finanzgerichtlichen Verfahrens geleistet werde. Sie waren der Ansicht, daß sich die Vorschriften der beiden Entlastungsgesetze für die Finanzgerichtsbarkeit weitge-

hend bewährt hätten und deshalb in Dauerrecht überführt werden sollten.

In der vom Rechtsausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung sieht der Gesetzentwurf vor:

Möglichkeit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter,

Abschaffung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs,

Fristsetzung für bestimmte Prozeßhandlungen,

Erleichterung bei der Begründung von Entscheidungen,

Zurückweisung verspäteten Vorbringens,

Vereinfachung der Beiladung bei einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten,

Erweiterung der Befugnisse des vorbereitenden Richters,

Einführung eines Gerichtsbescheids,

Erleichterung von Zwischenurteilen,

erleichterte Zurückverweisung der Streitsache an die Finanzbehörden.

Zu den Bestimmungen zur Reform des Revisionsrechts im Finanzgerichtsverfahren und zur Begrenzung der Zahl der Prozeßvertreter beim Bundesfinanzhof konnte der Rechtsausschuß noch keine abschließenden Bestimmungen empfehlen. Er hat deshalb vorgeschlagen, die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 1. April 1993 im Rahmen der Novellierung der Abgabenordnung hierzu entsprechende Bestimmungen vorzulegen. Bis zur Novellierung gelten insoweit die Bestimmungen im Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs fort.

Zur Ausgestaltung eines außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, das vor allem die Fraktion der F.D.P. zur Entlastung des gerichtlichen Verfahrens für dringlich erachtet, konnten keine abstimmungsfähigen Vorschläge gefunden werden.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 12/1061 S. 11 ff. Bezug genommen. Die Annahme der Änderungen erfolgte einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Zu Artikel 1 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)
Zu Nummer 1, Nummer 1a (neu) —
 §§ 5 Abs. 3, 4 — neu —, 6 FGO

Der Rechtsausschuß empfiehlt zur Beschleunigung des Verfahrens und zum Abbau des großen Bestandes unerledigter Verfahren die Möglichkeit, den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zu übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Er setzte sich über die Bedenken der Bundesregierung hinweg, weil es der Senat bei der vorgeschlagenen Ermessensregelung in der Hand hat, den Rechtsstreit zu übertragen oder nicht. Darüber hinaus war der Rechtsausschuß der Ansicht, daß sich die Regelung in dieser Weise im Zivilverfahren bewährt hat. Von einer obligatorischen Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter hat der Rechtsausschuß auch deshalb abgesehen, weil es im Finanzgerichtsverfahren nur eine Tatsacheninstanz gibt und die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter in diesem Verfahren neu ist.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates empfiehlt der Rechtsausschuß in § 5 Abs. 4 eine entsprechende Öffnungsklausel, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, bei Einzelrichterentscheidungen die Mitwirkung von Laienrichtern vorzusehen. Diese soll Anwendung finden in allen Fällen, in denen ein Einzelrichter entscheidet, also nicht nur in den Fällen des hier vorgeschlagenen § 6 FGO, sondern auch in den Fällen des § 79a Abs. 3, 4 FGO.

Zu Nummer 9 (§ 62a FGO)

Der Rechtsausschuß konnte die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung nicht empfehlen. Insofern muß es bis zu einer zu erlassenden Neuregelung bei Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2228) bleiben.

Zu Nummer 14 (§ 72 Abs. 1 FGO)

Der Vorschlag enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14a — neu — (§ 77 Abs. 1 Satz 4 FGO)

Die Neufassung stellt nach Ansicht des Rechtsausschusses die derzeit geübte gerichtliche Praxis klar, Schriftsätze den Beteiligten von Amts wegen formlos zu übersenden (so auch § 86 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Zu Nummer 18a — neu — (§ 94a — neu — FGO)

Der Vorschlag geht auf eine Anregung des Bundesrates (Drucksache 12/1061 S. 29) zurück. Der Rechtsausschuß stimmt dem Bundesrat zu, daß sich die vorgeschlagene Regelung zum Verfahren nach billigem Ermessen, die mit Ausnahme der Streitwert-

grenze, die auf 1 000 DM erhöht werden soll, mit Artikel 3 § 5 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs übereinstimmt, bewährt hat. Sie sollte deshalb als Dauerrecht übernommen werden.

Zu Nummer 26 (§§ 115 und 116 FGO)

Der Rechtsausschuß war der Ansicht, daß zu den Regelungen zur Reform des Revisionsrechts im Finanzgerichtsverfahren neue Regelungen vorgelegt werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann es bei den Bestimmungen des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs bleiben.

Zu Nummer 28 (§ 120 FGO)

Da der Rechtsausschuß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Revisionsrecht nicht empfehlen kann, bedarf es auch der Streichung des § 120 FGO in der vorgeschlagenen Neufassung.

Zu Nummer 29 (§ 121 Satz 2 FGO)

Die vorgeschlagene Neufassung ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 94a FGO.

Zu Nummer 29a — neu — (§ 124 Abs. 2 — neu — FGO)

Die empfohlene Einfügung ist eine Folge der Bestimmung zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter. Um die Zuständigkeitsbegrenzung zwischen Einzelrichter und Senat in vollem Umfang irreversibel auszugestalten, muß nicht nur die unterlassene Übertragung der Revision entzogen werden, sondern auch der nichtanfechtbare Übertragungsbeschuß des Senats und der ebenfalls nicht selbständig anfechtbare Rückübertragungsbeschuß des Einzelrichters. Die Formulierung zu § 124 Abs. 2 FGO lehnt sich an § 548 ZPO an.

Zu Nummer 29b — neu — (§ 125 Abs. 1 Satz 2 FGO)

Die vorgeschlagene Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zu der Ersetzung des Vorbescheides durch den Gerichtsbescheid.

Zu Nummern 30 und 31 (§§ 126, 126a FGO)

Die empfohlenen Streichungen sind notwendig, weil der Rechtsausschuß keine Regelungen zur Reform des Revisionsrechts vorschlägt.

Zu Artikel 6 (Aufhebung der für das
finanzgerichtliche Verfahren geltenden
Entlastungsgesetze)

Der Rechtsausschuß schlägt die Streichung der Bestimmungen des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs und des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vor, zu denen nunmehr im FGO-Änderungsgesetz dauerhafte Regelungen vorliegen.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen am 1. Januar 1993 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), ausläuft.

Bonn, den 10. November 1992

Detlef Kleinert (Hannover)

Berichterstatter

Dr. Hedda Meseke

Berichterstatterin

Dr. Hans de With

Berichterstatter

